

Satzung der „Caspar-David-Friedrich-Gesellschaft e.V.“

(eingetragen am 3.12.1998 unter Nr. 0646 beim Amtsgericht Greifswald)

In der Fassung der in der Mitgliederversammlung am 02. November 2012 beschlossenen Änderungen mit der am **08. November 2014** beschlossenen Änderung (**diese in Fettdruck**)

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Caspar-David-Friedrich-Gesellschaft e.V.“; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Caspar David Friedrich-Gesellschaft fühlt sich dem Erbe des großen Malers der Frühromantik verpflichtet. Durch Vorträge, Exkursionen, Veröffentlichungen und Ausstellungen trägt sie zur Darstellung, Verbreitung und zum besseren Verständnis von Leben und Werk Caspar David Friedrichs bei.
Sie fördert und unterstützt Institutionen, Gesellschaften und Personen, die das Werk und die Person von Caspar David Friedrich in ihren Traditionslinien, Nachwirkungen und ihren kulturellen, insbesondere kunstwissenschaftlichen Gesamtzusammenhängen erforschen und darstellen und nimmt diesem Zweck dienliche Erwerbungen von beweglichen und unbeweglichen Sachen vor. Sie führt Wissenschaftler, Freunde und Friedrich-Interessenten zusammen und pflegt den geistigen Austausch über Disziplingrenzen hinweg.
Die Gesellschaft arbeitet zur Verfolgung ihres Zweckes mit wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald und anderen Gesellschaften und Organisationen zusammen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Zwecke werden insbesondere auch durch den Betrieb des Caspar-David-Friedrich-Zentrums erfüllt, das auf Initiative der Gesellschaft am Ort des Geburtshauses des Künstlers eingerichtet worden ist.
- (3) Der Zweck kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln geändert werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Greifswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll und in welchem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder befristet oder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;
 - b) durch Austritt aus dem Verein;
 - c) durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Ausschluss ist nur möglich bei erheblicher und nachhaltiger Schädigung der Interessen des Vereins. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für zwei Jahre im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung mitzuteilen; dieses muss die Zusendung an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gegen sich gelten lassen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen (Berufung); diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand einzulegen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Sie kann unterschiedliche Jahresbeiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Tagungsgebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; insbesondere erhalten sie kostenlosen Eintritt im Caspar-David-Friedrich-Zentrum. Die Erhebung von Tagungsgebühren bleibt vorbehalten. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Mitglieder fördern den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin
 - sowie weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen).

Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung vor den jeweiligen Vorstandswahlen bestimmt. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben, insbesondere der Geschäftsführung, der Schriftführung und der Leitung des Caspar-David-Friedrich-Zentrums beauftragen.

- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er ist berechtigt, besoldete Hilfskräfte einzustellen.

§ 9 – Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und die Geschäftsführung des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Aufstellen seiner Geschäftsordnung;

- c) Ausführung seiner Beschlüsse sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Das Recht der jederzeitigen Niederlegung des Amtes bleibt unberührt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 – Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer; diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Einzelheiten Ihrer Wahl und die Amtszeit richten sich im Übrigen nach § 10.

§ 13 – Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied bzw. jede juristische Person eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist zu Händen des Vorsitzenden zu reichen. Die Vollmacht kann nicht für Personalentscheidungen erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Die Wirksamkeit der Ausübung der Vollmacht hängt im Außenverhältnis nicht von der Einhaltung interner Weisungen ab.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Aufstellung der Beitragsordnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Festlegung der Zahl weiterer Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 neu – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt und ihr Einverständnis hierzu erklärt haben, wird die Einladung auf diesem Wege übermittelt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Fristverkürzung auf bis zu einer Woche einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) § 14 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zum Ablauf des Tages vor der anberaumten Sitzung beantragt werden kann.

§ 16 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben, muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Personalentscheidungen erfolgt die Wahl geheim.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Sie ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zweckes des Vereins eine solche von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen, zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist und Ort und Zeit sowie das Abstimmungsergebnis der Versammlung enthalten muss. Die Niederschrift muss den Mitgliedern mindestens sechs Monate lang nach der Versammlung zugänglich sein. Änderungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 17 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins **oder die Änderung des Zwecks können** nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (vgl. § 16 Abs. 5). **Führt die beabsichtigte Änderung des Vereinszwecks dazu, dass die Steuerbegünstigung entfällt, ist zugleich die Auflösung des Vereins zu beschließen.** .
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die **Stellvertretenden Vorsitzenden** gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Hansestadt Greifswald (vgl. § 2 Abs. 6).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.